

Anhang 1 zum Rahmenreglement

Grenzwerte und versicherungstechnische Werte,
gültig ab 01.01.2019

Loyalis BVG-Sammelstiftung

Der Stiftungsrat aktualisiert
diesen Anhang periodisch.

Die aktuelle Version kann jeweils
bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	21'330
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	24'885
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	85'320
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	60'435
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'555
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	853'200
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	853'200
2.4.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

Gültig für Leistungspläne mit BVG-Anteil

Männer	gültig im Jahr 2019		gültig ab 01.01.2020		
	Splitting Umwandlungssatz alle Jahrgänge		Umhüllende Lösung	Umhüllende Lösung	Umhüllende Lösung
Alter	Obligatorium	Überobligatorium	Jahrgang 1955 und älter	Jahrgang 1956	Jahrgänge 1957 und jünger
58	5.40 %	4.65 %			4.60 %
59	5.60 %	4.80 %			4.80 %
60	5.80 %	4.95 %			5.00 %
61	6.00 %	5.10 %			5.20 %
62	6.20 %	5.25 %			5.40 %
63	6.40 %	5.40 %			5.60 %
64	6.60 %	5.70 %		6.00 %	5.80 %
65	6.80 %	6.00 %	6.40 %	6.20 %	6.00 %
66	6.90 %	6.10 %	6.50 %	6.30 %	6.10 %
67	7.00 %	6.20 %	6.60 %	6.40 %	6.20 %
68	7.10 %	6.30 %	6.75 %	6.55 %	6.35 %
69	7.25 %	6.45 %	6.90 %	6.70 %	6.50 %
70	7.40 %	6.60 %	7.05 %	6.85 %	6.65 %

Frauen	gültig im Jahr 2019		gültig ab 01.01.2020		
	Splitting Umwandlungssatz alle Jahrgänge		Umhüllende Lösung	Umhüllende Lösung	Umhüllende Lösung
Alter	Obligatorium	Überobligatorium	Jahrgang 1956 und älter	Jahrgang 1957	Jahrgänge 1958 und jünger
58	5.60 %	4.80 %			4.80 %
59	5.80 %	4.95 %			5.00 %
60	6.00 %	5.10 %			5.20 %
61	6.20 %	5.25 %			5.40 %
62	6.40 %	5.40 %			5.60 %
63	6.60 %	5.70 %		6.00 %	5.80 %
64	6.80 %	6.00 %	6.40 %	6.20 %	6.00 %
65	6.90 %	6.10 %	6.50 %	6.30 %	6.10 %
66	7.00 %	6.20 %	6.60 %	6.40 %	6.20 %
67	7.10 %	6.30 %	6.70 %	6.50 %	6.30 %
68	7.25 %	6.45 %	6.85 %	6.65 %	6.45 %
69	7.40 %	6.60 %	7.00 %	6.80 %	6.60 %
70	7.55 %	6.75 %	7.15 %	6.95 %	6.75 %

3.1. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten. Die gesetzliche Mindestrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

Leistungspläne ohne BVG-Anteil (ausserobligatorische Kaderzusatzvorsorge)

3.2. Für reine **überobligatorische Leistungspläne** kommen bei einem Rentenbezug zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Alter	gültig im Jahr 2019		gültig ab 01.01.2020	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	4.65 %	4.80 %	3.80 %	4.00 %
59	4.80 %	4.95 %	4.00 %	4.20 %
60	4.95 %	5.10 %	4.20 %	4.40 %
61	5.10 %	5.25 %	4.40 %	4.60 %
62	5.25 %	5.40 %	4.60 %	4.80 %
63	5.40 %	5.70 %	4.80 %	5.00 %
64	5.70 %	6.00 %	5.00 %	5.20 %
65	6.00 %	6.10 %	5.20 %	5.30 %
66	6.10 %	6.20 %	5.30 %	5.40 %
67	6.20 %	6.30 %	5.40 %	5.50 %
68	6.30 %	6.45 %	5.50 %	5.65 %
69	6.45 %	6.60 %	5.65 %	5.80 %
70	6.60 %	6.75 %	5.80 %	5.95 %

3.3. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

4.1. In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängen. In diesem Fall werden zur Rentenberechnung dieselben Umwandlungssätze verwendet wie bei den Altersrenten.

5. Ordentliches Pensionierungsalter

5.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

6.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

7. Teilpensionierung

7.1. Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in maximal drei Schritten pensionieren lassen. Voraussetzung ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30% pro Schritt. Zwischen den Schritten muss mindestens ein Jahr liegen.

7.2. Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen. Eine Teilpensionierung in vier oder mehr Schritten ist nicht möglich.

8. Kürzung der Altersrente bei höherer anwartschaftlicher Ehegatten-/Lebenspartnerrente

8.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60% der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80% oder 100% der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

8.2. Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau) Falls die Anwartschaft auf 80% erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10% gekürzt. Eine Anwartschaft von 100% hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20% zur Folge.

8.3. Bei einer laufenden Altersrente kann die Anwartschaft nicht mehr geändert werden.

8.4. Beispiel

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

- Anwartschaft von **60 %**
Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.
- Anwartschaft von **80 %**
Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.
- Anwartschaft von **100 %**
Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Spargutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet.

9.2. Die Einkaufssumme ist pro Jahr in einem Male zu erbringen.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet.

11. Wertschwankungsreserve

11.1. Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlageverluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

11.2. Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vermögens ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

11.3. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet.

Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwankungsreserven verrechnet.

12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

12.1. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenskapitalien

Zur Berechnung der Deckungskapitalien werden die Grundlagen BVG 2015 (PT) zu Grunde gelegt. Der technische Zinssatz beträgt 2.00 %.

12.2. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt in den Barwerten der Renten nieder. Je höher die Lebenserwartung ist, desto höher sind die Barwerte und somit die Deckungskapitalien der Stiftung. Um der steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, werden die Barwerte der laufenden Renten samt deren Anwartschaften pro Jahr, das seit der Einführung der verwendeten technischen Grundlagen vergangen ist, um 0.5 % erhöht.

12.3. Rückstellung kleiner Rentnerbestand

Weil es sich beim Rentnerbestand um eine verhältnismässig kleine Gruppe handelt, mit der Möglichkeit von spürbaren Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, ist ein **Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen** gemäss folgender Formel in Anwendung zu bringen:

$$\text{Sicherheitszuschlag} = \frac{0.5 \times \text{Deckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner (ohne Kinderrenten)}}$$

12.4. Rückstellung künftige Pensionierungsverluste
Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrentner eine Rückstellung gebildet. Die versicherungstechnisch notwendige Verstärkung bei Eintritt eines Altersrentenfalles (Umwandlung von Sparkapital in Altersrenten-Barwert) wird soweit möglich dieser Rückstellung belastet. Die Soll-Grösse errechnet sich aus den technischen Verlusten mit den aktuellen Parametern (technischer Zins, Umwandlungssatz) auf den voraussichtlichen ordentlichen Altersrenten der Versicherten mit BVG-Alter 58 und höher, unter der Annahme, dass in diesem Bestand eine Austrittswahrscheinlichkeit von 5 % und eine Kapitalbezugsquote von 50 % besteht. Diese Werte ergeben sich aus den Erfahrungen aus der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre.

12.5. Rückstellung Versicherungsrisiken

Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten gebildet.

12.6. Rückstellung für Reduktion des technischen Zinssatzes

Sollten die Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so kann der Stiftungsrat, im Hinblick auf eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes öffnen.

13. Verzinsung der Altersguthaben

13.1. Zinssatz für die BVG-Altersguthaben gemäss Beschluss Stiftungsrat mindestens gemäss BVG

13.2. Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben gemäss Beschluss Stiftungsrat

13.3. Verzugszins gemäss FZG BVG zzgl. 1 %

13.4. Zinssätze bei unterjährigen Austritten gemäss BVG

14. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

14.1. Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Beschluss Stiftungsrat

14.2. Überschusskonto / Freie Mittel gemäss Beschluss Stiftungsrat

14.3. Kostenvorschuss wird nicht verzinst

15. Inkrafttreten

15.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

Der Stiftungsrat, 31.10.2018